

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates kann dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist eine konzeptionelle Neuausrichtung erforderlich, die insbesondere die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen hat:

- Der Gesetzentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und ist rechtstechnisch äußerst kompliziert.
- Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen.
- Insbesondere die stark formalisierten und verkomplizierten Regelungen zu den einzelnen Verfahrensschritten und zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den §§ 47g bis 47j des vorliegenden Gesetzentwurfs gehen weit über die Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie, beispielsweise in Artikel 8 Abs. 7 und Artikel 9, hinaus. Die §§ 47g bis 47j des vorliegenden Gesetzentwurfs

entsprechen weitgehend den Vorschriften zu Bebauungsplanverfahren, obwohl die für eine Norm vorgesehene Rechtsförmlichkeit für ein Verwaltungsinternum wie den Lärminderungsplan nicht erforderlich ist und nur zu einer völlig überzogenen und unangebrachten Regulierung der inneren Abläufe der Landesverwaltung führt.

- Auch die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Lärminderungsplanung, die nicht nur in § 47k des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern auch in der gleichzeitigen Novellierung des UVPG (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG - BR-Drs. 588/04) vorgesehen ist, führt zu einer nationalen Verschärfung und ist zu streichen. Lärminderungspläne zählen nicht zu den Planungen, für die in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie eine Strategische Umweltprüfung zwingend erforderlich ist. Die Richtlinie hat die Sektoren, in denen Pläne und Programme ausgearbeitet werden, die rahmensetzende Wirkung entfalten, abschließend festgelegt. Der Lärmschutz wird dort nicht als Umweltbereich genannt. Dies deckt sich auch mit dem von der Generaldirektion Umwelt herausgegebenen Leitfaden, in dem die Inhalte und Anwendungsfälle der SUP-Richtlinie erläutert werden und die Lärminderungsplanung keine Erwähnung findet. Im Interesse praktikabler Regelungen ist deshalb von einer derart unnötigen Verfahrensverdoppelung abzusehen.
- Weder unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung noch auf Grund europarechtlicher Notwendigkeiten sind die aufwändigen Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren oder eine Strategische Umweltprüfung zusätzlich zu einem Umweltschutzplan zu rechtfertigen.
- Die gesetzlichen Regelungen sind unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und zur Vermeidung von unnötigem Vollzugsaufwand auf das Unverzichtbare zu beschränken. Regelungen ohne Regelungsgehalt, wie etwa § 47l des vorliegenden Gesetzentwurfs, sind deshalb zu streichen. Die Ausgestaltung der Mitteilungspflichten, beispielsweise in § 47b Abs. 4 und 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs, und eine Vielzahl weiterer Details sind zu vereinfachen. Ebenfalls bedarf eine Vielzahl der Regelungen, wie etwa die der Mitteilungspflichten, keiner gesetzlichen Regelung und ist in einer zeitnah zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln.

- Die Zuständigkeitsregelungen des § 47n des vorliegenden Gesetzentwurfs entsprechen nicht der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Dies ist mit Ausnahme der für das Eisenbahn-Bundesamtes in § 47n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Zuständigkeiten Aufgabe der Länder. Im Blick auf die verfassungsrechtliche Gesamtverantwortung der Länder für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes muss wenigstens deren Aufsicht insoweit gewährleistet sein. Insbesondere ist es auch Aufgabe der Länder, über die Zuständigkeit für die strategische Lärmkartierung an Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu befinden. Diese ist nicht Gegenstand der Auftragsverwaltung des Bundes gemäß Artikel 90 Abs. 2 GG.
- Die Verordnungsermächtigung in § 47p des vorliegenden Gesetzentwurfs genügt in Absatz 1 nicht dem Bestimmtheitsgebot und Absatz 2 ist dahingehend zu überarbeiten, dass der o.g. Änderungsbedarf berücksichtigt wird. § 47p Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zur Wahrung einheitlicher Verhältnisse bei der Lärminderungsplanung zu streichen. Er betrifft auf Ebene der Länder die Steuerung der Landesverwaltung, die durch Verwaltungsvorschrift erfolgen kann und nicht von einer Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber abhängig gemacht werden darf. Die Regelungen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und die Regelungen der §§ 47a und 47d BImSchG-E für "sonstige Gebiete" sind unnötig kompliziert. Sie sind dahingehend zu überarbeiten, dass für die "sonstigen Gebiete" die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung zu überprüfen und ggf. deutlich vereinfacht auszugestalten ist.
- Der Gesetzentwurf enthält kaum materielle Anforderungen, sondern sieht hierfür eine Vielzahl von Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vor. Ohne Kenntnis der materiellen Anforderungen und der fachlichen Weichenstellungen sind die Auswirkungen des Gesetzentwurfs für den Landesvollzug nicht abzuschätzen. Zum einen sind die exakten Kostenfolgen weder für die Länder noch für die Gemeinden im mindesten abschätzbar; es besteht darüber hinaus auch keine Bestandsgarantie für Aufwendungen, die bis zum Erlass solcher Rechtsverordnungen entstanden sind. Außerdem ist es den Ländern angesichts der ungeklärten Fragen nicht möglich, eine adäquate Regelung der Behördenzuständigkeit zu leisten und die zuständigen Behörden, die Verpflichteten und die sachverständigen Stellen in die Lage zu versetzen, die konkreten Arbeiten aus-

zuführen. Hierauf haben die Länder stets nachdrücklich hingewiesen. Im Ergebnis wäre das vorgeschlagene Gesetz ohne die Ausführungsverordnungen schlichtweg nicht vollziehbar und damit keine ausreichende Umsetzung der EU-Richtlinie.

- Außerdem verletzt der Gesetzentwurf die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern.
- Mit dem vorliegenden Entwurf ist insgesamt ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht mehr gewahrt. Um nicht nur Planungen, sondern dann auch Maßnahmen zur Lärminderung durchführen zu können, sollte jeder von der Umgebungslärmrichtlinie belassene Spielraum zur Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand genutzt werden. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet.
- Da der Gesetzentwurf die Gemeinden durch die zwingende Mitwirkung an strategischen Lärmkarten und durch die Regelzuständigkeit für Lärminderungspläne in erheblichem Umfang finanziell belastet, ist ein Kostenausgleich durch den Bund vorzusehen.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 das Wort "Lärminderungsplanung" durch die Wörter "Aufstellung von Lärminderungsplänen" zu ersetzen.

#### Begründung:

Klarstellung. Lärminderungsplanung bezeichnet als Begriff den Inhalt des ganzen sechsten Teils.

#### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, dass dieser Änderungsvorschlag in Zusammenhang mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie steht. Er ist daher schon aus Gründen der Deregulierung zu streichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47 0a - neu - BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist vor § 47a folgender § 47 0a einzufügen:

"§ 47 0a Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Teil gilt für Umgebungslärm im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

(2) Die Begriffsbestimmungen dieses Teils ergeben sich aus Artikel 3 der Richtlinie 2002/49/EG."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in der Inhaltsübersicht vor § 47a die Angabe "§ 47 0a Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen" einzufügen.

Begründung:

Die Regelung des Geltungsbereiches gibt Klarheit über Aufgabe und Kontext des neuen Sechsten Teil des Gesetzes.

Der Sechste Teil des Gesetzes führt eine Vielzahl neuer Begriffe ein. Es ist erforderlich, diesen Begriffen eine Definition zuzuordnen. Sachgerecht ist daher, auf die Begriffsbestimmungen der Umgebungslärmrichtlinie zurückzugreifen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 47a und 47d BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind die §§ 47a und 47d zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe c ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe zu § 47a ist zu streichen.

bb) Die Angabe zu § 47d ist zu streichen.

cc) Die Angabe zu § 47e ist wie folgt zu fassen:

"§ 47e Aufstellung von Lärminderungsplänen".

b) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 47c Abs. 1, 2, 3 und § 47m Abs. 1 sind jeweils die Wörter "Lärmkarten nach den §§ 47a und 47b" durch die Wörter "Strategischen Lärmkarten nach § 47b" zu ersetzen.

bb) § 47e ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 47e Aufstellung von Lärminderungsplänen".

bbb) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Bei der Aufstellung der Lärminderungspläne sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen."

ccc) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz einzufügen:

"(4a) Die Maßnahmen, die Lärminderungspläne nach Absatz 1 bis 3 festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen."

cc) In § 47l Satz 1 sind die Wörter "eines Lärminderungsplans nach § 47d und" zu streichen und die Wörter "oder auch" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Nebeneinander von "deutscher" und "europäischer" Lärminderungsplanung würde den ohnehin beachtlichen Verwaltungsaufwand für die "europäische" Lärminderungsplanung nochmals drastisch erhöhen. Hinzu kommt, dass die Gründe für die Vollzugsdefizite der bisherigen deutschen Lärminderungsplanung weiter bestehen, insbesondere wegen fehlender Terminbindung und angesichts der schwierigen Finanzsituation in den Gemeinden. Es ist aus rechtlichen Gründen keine Gemeinde daran gehindert, eine örtliche Lärminderungsplanung zu beginnen oder bereits begonnene Planungen fortzuführen. Es entfällt nur die ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 12) in der Bundesrepublik bisher noch nicht durchgesetzte Rechtspflicht. Dies ist auch als maßvoller Beitrag zur Deregulierung zu verstehen. Aber auch aus fachlichen und Kostengründen sollten die Ressourcen auf die Hauptproblembereiche gemäß der "europäischen" Lärminderungsplanung konzentriert werden. Auf die Komplizierungen durch sich überlagernde Planungen mit unterschiedlichen Verfahren und Zuständigkeiten sollte deshalb verzichtet werden.

§ 47e war entsprechend der gestrichenen Regelungen in § 47d Abs. 3 und 4, auf die § 47e Abs. 4 Bezug genommen hat, neu zu formulieren.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47b Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständigen Behörden haben strategische Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aufzustellen. Näheres wird in einer Rechtsverordnung nach § 47p geregelt."

Begründung:

Die Änderung dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Die von der Bundesregierung vorgesehene spezifische Einbeziehung der BImSchG-Anlagen ist in der EU-Richtlinie so nicht vorgesehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47b Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 47b Abs. 2 sind die Wörter "bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch" zu streichen.

Begründung:

Die Wörter haben im Zusammenhang mit der Strategischen Lärmkartierung keine europarechtliche Rechtfertigung. Sie werden in der Richtlinie nur im Zusammenhang mit den Aktionsplänen (Artikel 8 Abs. 5) verwendet, nicht aber mit der Ausarbeitung der Strategischen Lärmkarten (siehe Artikel 7 Abs. 5). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47b Abs. 3 bis 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47b Abs. 3 bis 5 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist deutlich zu umfangreich geraten. Er benötigt für die Lärminderungsplanung insgesamt 16 Paragraphen, während etwa der mindestens gleichgewichtige Bereich der Luftreinhalteplanung mit 4 Paragraphen auskommt. Nach der Gesetzesbegründung sollen sich die in das Gesetz aufgenommenen Regelungen auf das Erforderliche beschränken, um dem Parlamentsvorbehalt Rechnung zu tragen. Tatsächlich jedoch enthält der Entwurf eine Vielzahl von Detailregelungen, die im Gesetz nicht getroffen werden müssen und die aus Gründen der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit in der Verordnung zu treffen sind.

Als solche Detailregelungen sind die o.g. Bestimmungen zu werten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47b BImSchG)

Aus fachlicher Sicht ist es für die Erstellung der Strategischen Lärmkarten erforderlich, dass ein zentrales Datenmodell zur Verfügung steht, um die zuständigen Stellen bei ihren Arbeiten zu unterstützen und um die Lärmkarten der verschiedenen Quellen mit gleicher Qualität auf einer gemeinsamen orographischen Basis erarbeiten, zusammenführen und vergleichen zu können. Dieses Modell sollte Daten hoher Qualität über die Geländeoberfläche, die Bebauung

und andere Schallhindernisse sowie die Anzahl von Haushalten und Menschen in der Bebauung enthalten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ein solches Modell von einer zentralen Stelle aufbauen und führen zu lassen sowie den für die Erstellung der Lärmkarten zuständigen Behörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47c Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47c Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die für die Strategischen Lärmkarten erforderlichen Daten über den durch Eisenbahnen und Eisenbahninfrastruktureinrichtungen hervorgerufenen Umgebungslärm zu erheben und der zuständigen Behörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

Es ist überbordender Bürokratismus, eine behördliche Anordnung zur Datenerhebung und -überlassung zu schaffen, wenn aus fachlicher Sicht offenkundig ist, dass diese Daten nicht bei den zuständigen Behörden vorliegen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47c Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47c Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Gemeinden haben die für die Lärmkarten nach § 47b erforderlichen Daten entsprechend der Rechtsverordnung nach § 47p zu erheben und den für die Aufstellung der Lärmkarten zuständigen Behörden nach Art und Umfang der Rechtsverordnung nach § 47p entsprechend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

In der Rechtsverordnung müssen die zu liefernden Daten und die Form, in der sie zu liefern sind, genau benannt und formal beschrieben werden, um einen praktikablen Datenaustausch zu gewährleisten, Vergleichbarkeit herzustellen und eine Mindestqualität sicherzustellen.

## 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47c Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47c Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Andere Behörden haben den für die Aufstellung der Strategischen Lärmkarten zuständigen Behörden die bei ihnen vorhandenen und für die Lärmkarten erforderlichen Daten nach Art und Umfang der Rechtsverordnung nach § 47p entsprechend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### Begründung:

Die Pflicht besteht auch ohne vorheriges Ersuchen. Selbstverständlichkeiten haben im Gesetz nichts zu suchen.

In der Rechtsverordnung müssen die zu liefernden Daten und die Form, in der sie zu liefern sind, genau benannt und formal beschrieben werden, um einen praktikablen Datenaustausch zu gewährleisten, Vergleichbarkeit herzustellen und eine Mindestqualität sicherzustellen.

## 13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47e Abs. 3 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 47e Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Auf Grundlage der Ergebnisse der Strategischen Lärmkarten nach § 47b sind in den Lärminderungsplänen Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Auswirkungen des Umgebungslärms von Hauptlärmquellen mit dem Ziel festzulegen, den Umgebungslärm so weit erforderlich und möglich zu verhindern und zu vermindern und einer Zunahme des Umgebungslärms in ruhigen Gebieten vorzubeugen."

### Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 47p Abs. 2 Nr. 11 das Wort "schutzwürdige" zu streichen.

### Begründung:

Mit dem Wortlaut des Entwurfs wird der Regelungsumfang der Umgebungslärm-Richtlinie erweitert. Nach der Zielstellung der Richtlinie sind Maßnahmen zur Bekämpfung von schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm zu ergreifen. Die Formulierung des Entwurfs bezieht sich auf die Verhinderung und Verminderung von Umgebungslärm und nicht nur auf die Verhinderung

dessen Auswirkungen. Richtlinienkonformes Ziel des Gesetzes kann es jedoch nur sein, ein Konzept festzulegen, um die schädlichen Auswirkungen von Lärm zu mindern.

Die Schutzwürdigkeit ist im Gesetz nicht definiert, ergibt sich aber aus der Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Richtlinie. Insoweit ist der Begriff hier überflüssig.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47e Abs. 3 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47e Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gemeinden sind nicht gehindert, die kommunale Planung an weitergehenden Lärmschutzziele zu orientieren, als es ein Lärminderungsplan vorsieht. Es ist jedoch kein plausibler Grund erkennbar, warum hier in Lärminderungsplänen "Sondervoten" niedergelegt werden sollten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47e Abs. 3 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 47e Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus, da die Umgebungslärmrichtlinie keine Zielwerte vorgibt. Aus gutem Grund soll die Festlegung der Maßnahmen in der strategischen Lärminderungsplanung den im Einzelfall erarbeiteten Vorgaben überlassen bleiben. Insofern werden auch die für Fluggeräusche erarbeiteten Vorgaben, einschließlich derjenigen eines möglicherweise bald novellierten Fluglärmschutzgesetzes, entsprechend ihrer Eignung von sich aus die Zielwerte der Lärminderungsplanung vorgeben. Es wäre im Übrigen systemwidrig, beim Flugverkehr anders als bei allen anderen Lärmarten eine Sonderregelung zu treffen und ihn aus dem Verbund des Umgebungslärms herauszunehmen.

Die Novelle des Fluglärmschutzgesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Eine Bewertung, ob die Schutzziele des Fluglärmschutzgesetzes bei der Lärminderungsplanung für Flughäfen ausreichend sind, kann daher derzeit nicht erfolgen.

Der zweite Halbsatz des § 47e Abs. 3 Satz 3 steht in Widerspruch zum ersten Halbsatz, der das Schutzniveau des Luftverkehrsgesetzes für ausreichend erklärt. Zudem ist unklar, inwieweit für Maßnahmen im Lärminderungsplan, deren Schutzziele über die Schutzziele des Luftverkehrsgesetzes hinausgehen, auch die Umsetzungsverpflichtung des § 47e Abs. 4 i.V.m. § 47d Abs. 4 gelten soll.

#### 16. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47e Abs. 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47e Abs. 5 zu streichen.

##### Begründung:

Der Gesetzentwurf ist deutlich zu umfangreich geraten. Er benötigt für die Lärminderungsplanung insgesamt 16 Paragraphen, während etwa der mindestens gleichgewichtige Bereich der Luftreinhalteplanung mit 4 Paragraphen auskommt. Nach der Gesetzesbegründung sollen sich die in das Gesetz aufgenommenen Regelungen auf das Erforderliche beschränken, um dem Parlamentsvorbehalt Rechnung zu tragen. Tatsächlich jedoch enthält der Entwurf eine Vielzahl von Detailregelungen, die im Gesetz nicht getroffen werden müssen und die aus Gründen der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit in der Verordnung zu treffen sind.

Die insofern erforderliche Berichtspflicht aus dem Bereich der Luftreinhalteplanung ist ohne Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt nicht im BImSchG geregelt.

Im Übrigen entspricht es nicht dem Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, wenn hier eine unmittelbare Berichtspflicht einer Vollzugsbehörde gegenüber der Bundesregierung eingeführt wird. Auch sollte die Berichterstattung an ein Bundesressort ausreichen und eine etwa erforderliche Beteiligung anderer Ressorts innerhalb der Bundesregierung erfolgen.

#### 17. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47f BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47f zu streichen.

##### Folgeänderung:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c ist die Angabe "§ 47f Ziele für die Lärminderungsplanung" zu streichen.
- b) In Nummer 5 ist § 47p Abs. 2 Nr. 12 zu streichen.

##### Begründung:

Die Regelung geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus, da die Umgebungslärmrichtlinie keine Zielwerte vorgibt. Aus gutem Grund soll die Festlegung der Maßnahmen in der Lärminderungsplanung den Vorgaben im Einzelfall überlassen bleiben.

Auch angesichts der Unbestimmtheit dieser Ziele ist dieser Paragraph entbehrlich.

18. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47g BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47g zu streichen.

Begründung:

Es ist ein überbordender bürokratischer Unsinn, zu der verwaltungsinternen Entscheidung, keinen Lärminderungsplan aufzustellen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 47h, 47i und 47j BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind die §§ 47h, 47i und 47j durch folgenden § 47h zu ersetzen:

"§ 47h Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

(1) Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die Aufstellung eines Lärminderungsplans sowie über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Die Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung eines Lärminderungsplans zu beteiligen; hierfür sind angemessene Fristen vorzusehen.

(2) Die Lärminderungspläne müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

(3) § 47b Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in der Inhaltsübersicht bei der Angabe zu § 47h die Wörter "und der Behörden" anzufügen und die Angabe zu den §§ 47i, 47j zu streichen.

Begründung:

Die äußerst komplexe und aufwändige Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist europarechtlich nicht geboten und erzeugt einen für verwaltungsinterne Entscheidungen maßlos überzogenen Verwaltungsaufwand. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sollte sich auf die 1:1-Umsetzung beschränken. Auch die demnächst umzusetzende Aarhus-Konvention (Richtlinie 2003/35/EG) stellt keine weitergehenden Anforderungen; nach ihrer Umsetzung ist § 47h BImSchG-E auch in der Fassung dieses Hilfsantrages ohnehin anzupassen. Als Orientierung diene die Vorschrift des § 47 Abs. 5 BImSchG-E, da eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und von Lärminderungsplänen im Wesentlichen den gleichen Regeln folgen sollte.

## 20. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47k BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47k zu streichen.

### Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c sind die Wörter "§ 47k Strategische Umweltprüfung bei Lärminderungsplänen" zu streichen.
- b) In Nummer 5 ist § 47p Abs. 2 wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 9 sind die Wörter "auch im Hinblick auf die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung" zu streichen.
  - bb) In Nummer 10 sind die Wörter "auch im Hinblick auf den Umweltbericht für die Strategische Umweltprüfung" zu streichen.
  - cc) In Nummer 14 sind die Wörter "auch im Hinblick auf die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung von der Strategischen Umweltprüfung unterliegenden Plänen ergeben" zu streichen.

### Begründung:

Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, Fragen der Strategischen Umweltprüfung außerhalb des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln. Zudem ist es systemwidrig, in den fachlichen Plänen zur Luftreinhaltung oder Lärminderungsplanung eine - wenn auch nur fakultative - Verpflichtung zu einer Strategischen Umweltprüfung zu verankern. Da die Lärminderungsplanung in aller Regel keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat, sondern die Umweltqualität positiv verändern soll, ist die Strategische Umweltprüfung entbehrlich. Sollte im Einzelfall eine derartige Umweltprüfung erforderlich werden, z.B. bei der Planung von Umgehungsstraßen, wirken die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Bau oder zur wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen ohnehin in die Planungsphase hinein.

## 21. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47m BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47m zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c ist die Angabe "§ 47m Information der Öffentlichkeit" zu streichen.
- b) In Nummer 5 ist § 47n Abs. 1 Nr. 6 zu streichen.

Begründung:

Die Geltung der Umweltinformationsgesetze von Bund und Ländern, die künftig gemäß der entsprechenden EG-Richtlinie Information und Verbreitung regeln werden, muss nicht nochmals gesetzlich bestätigt werden.

22. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47n BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47n wie folgt zu fassen:

"§ 47n

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teiles sind die Landesregierungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung strategischer Lärmkarten für Eisenbahnstrecken und sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes nach § 47b Abs. 1 und für die Mitteilung des Bestandes an Haupteisenbahnstrecken nach § 47b Abs. 4; es unterliegt insoweit der Aufsicht durch die oberste für Immissionschutz zuständige Landesbehörde."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist die Angabe "§ 47n Zuständige Behörde" durch die Angabe "§ 47n Zuständigkeiten" zu ersetzen.

Begründung:

Für eine Regelung von Zuständigkeiten durch Bundesgesetz besteht ein rechtfertigender Grund allenfalls im Bereich der Bundesverwaltung. Dazu zählen nicht die Bundesfernstraßen, da die Lärminderungsplanung Immissionsschutzrecht ist und nicht zu deren Auftragsverwaltung zählt.

Da das Land für den Vollzug des BImSchG die Letztverantwortung trägt (Artikel 30, 83 GG), ist das EBA insoweit der Aufsicht durch die oberste Immissionsschutzbehörde des Landes unterstellt und dient dies der Gewährleistung des geschuldeten einheitlichen Vollzuges auf dem Gebiet eines Landes.

23. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47p Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47p Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung in Absatz 1 genügt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Die Formulierung "nähere Regelungen" bleibt völlig unverbindlich. Die Regelung ist daher zu streichen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47p Abs. 2 Nr. 1, 5, 9 und 14 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 47p Abs. 2 die Nummern 1, 5, 9 und 14 zu streichen.

Begründung:

Strategische Lärmkarten und Lärminderungspläne sind ein Verwaltungsinstrumentum ohne Außenwirkung. Zu ihrer Aufstellung wird kein formalisiertes Verfahren benötigt. Die Zusammenarbeit in Grenzgebieten und die Überwachung gegebenenfalls SUP-pflichtiger Pläne sind keine Besonderheiten solchen Ranges, dass eine gesonderte Regelung erforderlich würde.

25. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47p Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47p Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. welche Kriterien oder Schwellenwerte für die Erfassung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Hauptverkehrsflughäfen sowie sonstigen Lärmquellen in Strategischen Lärmkarten maßgeblich sind,"

Begründung:

Klarstellung

26. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47p Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 47p Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Die Länder benötigen keine - auch noch eingeschränkten - Verordnungsermächtigungen, um ihre ausführende Verwaltung anzuleiten. Hierzu sind nur Verwaltungsvorschriften erforderlich. Eine Beschränkung dieser Steuerungsfunktion der Länder ist verfassungsrechtlich nicht zulässig (vgl. Artikel 83 GG).